

# Newsletter 1/2021

- › **Anerkennungsfähigkeit von Eigenkapitalzinsen im Investitionskostensatz unwirksam – Sozialgericht Gelsenkirchen wittert Verstoß gegen Bundesrecht**
  - › **EuGH verneint Umsatzsteuerpflicht bei unentgeltlicher Dienstwagenüberlassung**
  - › **10. GWB-Novelle (GWB-Digitalisierungsgesetz) in Kraft getreten**
  - › **Mitgliederversammlungen – Weitere gesetzliche Erleichterungen für Vereine und Stiftungen**
  - › **Versammlungen in der Corona-Pandemie – Satzungspflicht oder rechtsmissbräuchlich?**
  - › **Coronabedingte Vertragsanpassung bei Gewerberaummieten und -pachten**
  - › **Änderungskündigung zur Einführung von Kurzarbeit**
  - › **GEMA-Pflicht für gemeinnützige Einrichtungen?**
  - › **Laborleistungen können Teil einer Notfallbehandlung im Krankenhaus sein**
  - › **Anforderungen an den Nachweis der Leistungsfähigkeit einer Krankenhausabteilung im Planungsverfahren**
  - › **Keine Steuerbegünstigung bei vorwiegender Tätigkeit im Aktienhandel**
- › **Impressum**

## Anerkennungsfähigkeit von Eigenkapitalzinsen im Investitions- kostensatz unwirksam – Sozialgericht Gelsenkirchen wittert Verstoß gegen Bundesrecht

Von Britta Greb und Dominik Mielert-Reiners

Das Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen hatte in seiner Entscheidung vom 11. November 2020 zu klären, ob und in welchem Umfang die tatsächlich vorgehaltene Nettoraumfläche der Einrichtungsträgerin im Sinne des § 2 APG DVO NRW anerkenungsfähig ist und somit die historischen Aufwendungen für das langfristige Anlagevermögen und die hierfür anfallenden Instandhaltungskosten gegenüber den Bewohnern gesondert in Rechnung gestellt werden dürfen. Darüber hinaus hat

die Kammer die Frage beschäftigt, ob das im Rahmen der Errichtung der Einrichtung eingesetzte Eigenkapital einer Verzinsung zugänglich ist.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin betreibt eine vollstationäre Altenpflegeeinrichtung mit einer seinerzeit mit den zuständigen Behörden abgestimmten tatsächlichen Nettoraumfläche von insgesamt 6.271,85 qm. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme hielt die Klägerin insgesamt 125 Bewohnerplätze vor. Nach Abstimmung mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger erfolgte, unter anderem zur Erreichung der gesetzlich geforderten Einzelzimmerquote von 80 %, eine Platzzahlreduzierung auf 106 Plätze. Mit Feststellungs- und Festsetzungsbescheid hat der überörtliche Sozialhilfeträger eine Nettoraumfläche von insgesamt 6.250,00 qm (50 qm/Platz x 125 Plätze) anerkannt. Darüber hinaus begehrte die Klägerin aufgrund eines zuvor durch den überörtlichen Sozialhilfeträger ergangenen dies ablehnenden Widerspruchsbescheides die Anerkennung und Verzinsung des eingebrachten Eigenkapitals durch entsprechende Berücksichtigung im Investitionskostensatz.

Das SG Gelsenkirchen hat mit seiner Entscheidung in vielerlei Hinsicht die Kernaussagen des Anspruchs auf Refinanzierung von Investitionskosten in Frage gestellt.

Zur Frage der *Anerkennungsfähigkeit der vorgehaltenen Nettoraumfläche* vertritt das SG Gelsenkirchen zunächst zutreffend den Standpunkt, dass die Vorschrift des § 2 APG DVO NRW anzuwenden und im Ergebnis eine Quadratmeterzahl von 53 qm pro Platz zugrunde zu legen sei. Eine Berücksichtigung von Quadratmeterangaben, wie sie unter der Geltung der Gesonderten Berechnungsverordnung (GesBerVO) vorgenommen worden sei, könne unter der Wirkung der APG DVO NRW nicht mehr herangezogen werden. Als Begründung für diese Rechtsauffassung stellt das Gericht klar, dass die Nettoraumfläche in der Vergangenheit keine Rolle bei der Anerkennung von einrichtungsbezogenen Aufwendungen gespielt hätte. Unter Wirkung der GesBerVO sei ein Pro-Platz-Wert zugrunde gelegt worden. Somit dürfe diese Vorschrift, die eine Anerkennung von „nur“ 50 qm pro Platz berücksichtigt, keine Anwendung mehr finden. Diese Auffassung ist zunächst begrüßenswert.

Allerdings müsse nach Auffassung des Gerichts die Berechnung der anererkennungsfähigen Nettogrundfläche und damit die Grundlage für die Refinanzierbarkeit der Instandhaltungsaufwendungen für die – von der berücksichtigungsfähigen Nettoraumfläche abhängigen – langfristigen Anlagegüter nach § 6 Abs. 1 APG DVO NRW auf Grundlage der gekürzten Platzzahl erfolgen, so dass nur eine Nettoraumfläche von 5.618,00 qm (53 qm/Platz x 106 Plätze) anerkannt werden könne. Im Ergebnis blieben somit Instandhaltungsaufwendungen für eine Fläche von 653 qm bezogen auf die tatsächlich vorgehaltene Fläche unberücksichtigt.

Das Gericht verkennt bei dieser Herangehensweise die Grundsätze des sog. „Dortmunder Modells“, das eine Refinanzierung der historischen Aufwendungen für das langfristige Anlagevermögen und der hierfür anfallenden Instandhaltungsaufwendungen (§ 6 Abs. 1 APG DVO NRW) auch dann weiter auf Basis der ursprünglichen Fläche und Platzzahl vorsieht, wenn eine Platzzahlreduzierung aus gesetzlichen Gründen vorgenommen werden muss. Die Kürzung der Platzzahlen darf gerade nicht dazu führen, dass die historischen Herstellungskosten des langfristigen Anlagevermögens und deren Instandhaltung nicht refinanzierbar sind. Bereits an dieser Stelle ist deutlich ersichtlich,

dass das Gericht die wesentlichen Grundlagen des Refinanzierungsrechts außer Acht lässt. Durch die Entscheidung des Gerichts ist gerade nicht mehr sichergestellt, dass der tatsächlich entstandene Aufwand refinanziert werden kann.

Auch bei der Frage der *Anerkennung und insbesondere der Verzinsung von Eigenkapital* lässt das Gericht die wesentlichen Grundzüge und Besonderheiten, die ihren Niederschlag in der APG DVO NRW erhalten haben, unberücksichtigt. Die Kammer kommt zu dem zweifelhaften Ergebnis, dass die Anerkennung von eingesetztem Eigenkapital bei den Investitionskosten als Bemessungsgrundlage für die Gewährung von Eigenkapitalzinsen nicht möglich sei.

Als Begründung wird angeführt, Eigenkapitalzinsen seien keine Kapitalkosten, die unter § 82 Abs. 3 S. 1 SGB XI fallen würden. Bei den Eigenkapitalzinsen handle es sich um rein fiktive Aufwendungen, die mangels tatsächlichen Anfalls („Tatsächlichkeitsprinzip“) nicht gegenüber den Bewohnern gesondert berechnet werden dürften. Vielmehr falle dieses durch Art. 14 GG geschützte Interesse der Klägerin in deren „allgemeines Vergütungsinteresse“, so dass die Eigenkapitalverzinsung bereits mit der Pflegevergütung nach § 82 Abs. 1 SGB XI erfolge. Würde nun im Investitionkostensatz eine weitere Eigenkapitalverzinsung gewährt, läge eine Doppelfinanzierung vor.

Das SG Gelsenkirchen stellt ausdrücklich fest, dass § 5 APG DVO NRW, der eine Anerkennung von Eigenkapitalzinsen vorsieht, gegen die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts verstoße und insoweit unwirksam sei. Das Gericht verkennt indes, dass gerade Finanzierungsaufwendungen – und zu diesen zählen Zinsen für Eigenkapital und Aufwendungen für Fremdkapitaldarlehen unzweifelhaft – nicht Bestandteil der Pflegevergütung nach § 82 Abs. 1 SGB XI sein können. Es bleibt unklar, wie das Gericht zu der Auffassung gelangt, Eigenkapitalzinsen seien rein fiktive Aufwendungen. Während es bei den Zinsen für Fremdkapital aus Sicht der Einrichtung zu einem Liquiditätsabfluss kommt, stellen die Eigenkapitalzinsen eine Kompensation für entgangene Zinserträge aus der alternativen Anlage vorhandener liquider Mittel der Einrichtung dar. § 5 Abs. 6 APG DVO NRW trägt dem Umstand Rechnung, dass durch Änderung des § 82 SGB XI seit dem Jahr 2012 auch Eigenkapitalzinsen anererkennungsfähig sind. Durch den Einsatz von Eigenkapital verlieren die Einrichtungsträger die grundsätzliche Möglichkeit, mit diesem Eigenkapital anderweitige Gewinne zu

erzielen. Der Ordnungsgeber hat in der Begründung zur APG DVO NRW ausdrücklich klargestellt, dass diese Verluste als Kapitalkosten zu refinanzieren sind. Damit dürfte die Anerkennung von Eigenkapital und die Festsetzung von Eigenkapitalzinsen weder im Widerspruch zur bundesgesetzlichen Regelung des § 82 SGB XI stehen, noch ist ein Verstoß gegen den „Tatsächlichkeitsgrundsatz“ zu erkennen.

Das Urteil des SG Gelsenkirchen ist nicht bestandskräftig geworden. Es bleibt nunmehr abzuwarten, wie die Berufungsinstanz die Ausführungen des SG bewertet.



**Britta Greb, LL.M.**

Rechtsanwältin

Köln

02203. 8997-386 b.greb@solidaris.de



**Dominik Mielert-Reiners**

Wirtschaftsprüfer

Münster

0251. 48261-174 d.mielert-reiners@solidaris.de

## EuGH verneint Umsatzsteuer-

## pflicht bei unentgeltlicher

## Dienstwagenüberlassung

Von Hauke Hübert

**In einer aktuellen Entscheidung hat sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit der Frage befasst, wo sich der Ort der Leistung bei der Überlassung eines Dienstwagens befindet (EuGH, Urteil vom 20. Januar 2021 – C-288/19). In diesem Zusammenhang hat er auch einige interessante Aussagen zur allgemeinen umsatzsteuerlichen Behandlung der Überlassung von Dienstwagen gemacht.**

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Verwaltungsgesellschaft für Investmentfonds mit Sitz in Luxemburg überließ an zwei Mitarbeiter, die in Deutschland wohnen, jeweils einen Dienstwagen. Der eine Mitarbeiter zahlte für die Überlassung ein Entgelt in Form einer Gehaltsumwandlung, der andere erhielt den Dienstwagen

unentgeltlich, also zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Im ersten Fall nimmt der EuGH an, dass es sich um eine entgeltliche Vermietung und daher um einen steuerpflichtigen Umsatz handelt und der Ort der Leistung sich am Wohnsitz des Dienstleistungsempfängers (hier Deutschland) befindet. Im zweiten Fall geht der EuGH davon aus, dass kein steuerbarer Umsatz vorliegt, da es an einer Gegenleistung für die Fahrzeugüberlassung fehlt.

Für die Dienstwagenbesteuerung wurde in Deutschland bisher angenommen, dass es sich stets um eine entgeltliche Vermietung handelt, da eine gedachte Erhöhung des Gehalts nicht in Geld erfolgt, sondern durch die Überlassung des Dienstwagens. Hierzu erklärt der EuGH: Was die Voraussetzung eines Mietzinses betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass das Fehlen einer solchen Zahlung nicht durch den Umstand aufgewogen werden kann, dass im Rahmen der Einkommensteuer die private Nutzung des dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands als ein quantifizierbarer geldwerter Vorteil und somit in gewisser Weise als ein Teil der Vergütung angesehen wird, auf den der Begünstigte als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung des fraglichen Gegenstands verzichtet hat. Das bedeutet für die Umsatzsteuer, es liegt zwar eine Leistung vor (Überlassung des Fahrzeugs), aber der Mitarbeiter erbringt dafür keine Gegenleistung in Form seiner Arbeitskraft. Daher handelt es sich bei der unentgeltlichen Überlassung um einen nicht steuerbaren Leistungsaustausch.

Der EuGH führt dazu Folgendes aus: Bei der unentgeltlichen Fahrzeugüberlassung handelt es sich um eine Leistung, für die der Mitarbeiter weder eine Zahlung leistet noch einen Teil seiner Barvergütung verwendet noch nach einer Vereinbarung zwischen den Parteien, wonach der Anspruch auf Nutzung des Firmenfahrzeugs mit dem Verzicht auf andere Vorteile verbunden ist, zwischen verschiedenen angebotenen Vorteilen gewählt hat. Somit kann diese Leistung nicht als Dienstleistung gegen Entgelt im Sinne der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) angesehen werden.

Allerdings stellt sich dann die Frage, ob es sich nicht um eine Leistung handelt, die einer solchen gegen Entgelt gleichzustellen ist. Damit ist in Deutschland die unentgeltliche Wertabgabe gemäß § 3 Abs. 9a UStG gemeint. In einem solchen Fall regelt das Gesetz, dass die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes für private Zwecke des Personals eine steuerbare Leistung dar-

stellt, wenn die Anschaffung des Gegenstandes zum vollen bzw. teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat. Da die Investmentgesellschaft im Urteilsfall in Luxemburg einem vereinfachten Besteuerungsverfahren unterlag und daher nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt war, konnte hier auch keine unentgeltliche Wertabgabe angenommen werden.

Ertragsteuerlich hat das Urteil übrigens keinerlei Auswirkungen. Hier bleibt es weiterhin bei der Annahme eines geldwerten Vorteils, welcher der Lohnsteuer und der Sozialversicherung unterliegt.

#### Fazit

Obwohl die Entscheidung des EuGH teilweise die Besonderheiten der Besteuerung in Luxemburg miteinbezieht, trifft sie auch interessante allgemeine Aussagen zur Umsatzbesteuerung bei der Überlassung von Dienstwagen. Insbesondere für Unternehmen, die mit ihren Leistungen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, könnte dies entsprechende Auswirkungen haben. Allerdings bleibt abzuwarten, wie die Sache im Rechtsgang vor dem deutschen Finanzgericht weitergeht, da es sich bei dem dargestellten Verfahren nur um ein Vorabentscheidungsersuchen zur Frage der Ortsbestimmung handelte.



#### Hauke Hübert

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Zertifizierter Berater für Gemeinnützigkeit (IFU/ISM gGmbH)

Münster

0251.48261-172 [h.huebert@solidaris.de](mailto:h.huebert@solidaris.de)

## 10. GWB-Novelle (GWB-Digitalisierungsgesetz) in Kraft getreten

Von Micaela Speelmans

**Die seit geraumer Zeit erwartete 10. GWB-Novelle zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist am 19. Januar 2021 endlich in Kraft getreten. Wir haben bereits mehrfach über die anstehenden Änderungen, zunächst auf der Grundlage des Referentenentwurfs vom 23. Januar 2020 (vgl. [Solidaris Information 2/2020](#)), später auf Basis des am 9. September 2020 veröffentlichten Regierungsentwurfs informiert (vgl. [Solidaris Information 4/2020](#)). Das kurz als GWB-Digitalisierungsgesetz bezeichnete Gesetz zielt bekanntlich schwerpunktmäßig auf die Kontrolle marktstarker Digitalkonzerne und Internetplattformen durch Neuregelungen im Rahmen der Missbrauchsaufsicht ab. Auf eine umfängliche Darstellung der neuen Regelungen, auch soweit die umgesetzten Regelungen vom Referentenentwurf oder Regierungsentwurf abweichen, soll hier verzichtet werden. Stattdessen werden beachtenswerte Neuerungen Bereich der Fusionskontrolle noch einmal in den Blick genommen, die auch für Unternehmen des Gesundheits- und Sozialwesens von besonderer Relevanz sein können.**

Zum einen wurden die sogenannten Inlandsumsatzschwellenwerte auf 50 Mio. EUR bzw. 17,5 Mio. EUR angehoben. Das bedeutet, dass Zusammenschlüsse nur dann der Fusionskontrolle unterliegen, wenn ein beteiligtes Unternehmen in Deutschland im Vorjahr mindestens einen Umsatz von 50 Mio. EUR (statt bisher 25 Mio. EUR) und das andere beteiligte Unternehmen mindestens 17,5 Mio. EUR (statt bisher 5 Mio. EUR) erzielt hat. Für die Gesamtumsätze bei Überschreitung dieser Inlandsschwellenwerte gilt gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 GWB allerdings weiterhin die Schwelle von 500 Mio. EUR. Da bei der Berechnung der Gesamtumsätze der Beteiligten jedenfalls auf Erwerberseite die Umsatzerlöse von verbundenen Unternehmen einzubeziehen sind, wirkt sich die Heraufsetzung des Schwellenwerts von 5 Mio. EUR auf 17,5 Mio. EUR (sog. zweite Inlandsumsatzschwelle) in erster Linie bei dem Erwerb kleinerer Einrichtungen durch größere Träger aus. Der Vollständigkeit halber sei aber darauf hingewiesen, dass nach der neu eingeführten Vorschrift des § 39a GWB das Bundeskartellamt Unternehmen mit Umsatzerlösen von mehr als 500 Mio. EUR durch beson-

dere Verfügung dazu verpflichten kann, den Zusammenschluss gleichwohl anzumelden. Dies gilt aber nur, sofern das Bundeskartellamt in dem betroffenen Wirtschaftszweig zuvor eine Sektorenuntersuchung durchgeführt hat.

Für Krankenhäuser ist zudem auf die neue zeitlich begrenzte Bereichsausnahme gemäß § 186 Abs. 9 GWB hinzuweisen. Danach sind die fusionskontrollrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 35 bis 41 GWB auf solche Zusammenschlüsse im Krankenhausbereich nicht anzuwenden, die eine standortübergreifende Konzentration von mehreren Krankenhäusern oder einzelnen Fachrichtungen zum Gegenstand haben, denen keine – anderen – wettbewerblichen Vorschriften entgegenstehen und bei denen die Voraussetzungen für eine Förderung aus Mitteln des Strukturfonds nach § 12a Abs. 1 S. 4 des KHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 der KHSFV vorliegen. Letzteres muss durch einen entsprechenden Auszahlungsbescheid festgestellt worden sein. Ausreichend ist insofern auch ein Bescheid über eine Teilförderung des Vorhabens. Darüber hinaus muss der Zusammenschluss bis zum 31. Dezember 2027 vollzogen werden.

Ursprünglich war im Gesetzentwurf geplant, die Ausnahmeregelung auf Vorhaben zu begrenzen, die bis zum 31. Dezember 2025 vollzogen werden. Die zeitliche Beschränkung wurde nun entsprechend dem zwischenzeitlich verabschiedeten Krankenhauszukunftsgesetz, mit dem die Laufzeit des Krankenhausstrukturfonds um zwei Jahre bis Ende 2024 verlängert worden ist, ebenfalls um zwei Jahre hinausgeschoben. Die Beschränkung der Bereichsausnahme auf bestimmte privilegierte Vorhaben, die aus Mitteln des Strukturfonds im Interesse einer hohen Versorgungsqualität gefördert werden, wird durch den Gesetzgeber mit der gebotenen Aufrechterhaltung des Wettbewerbs und der Trägervielfalt zum Schutz einer qualitativ hochwertigen Krankenhausversorgung begründet. Zwar werde durch staatliche Planung und Förderung auf den Marktzugang, die Marktbedingungen sowie die Marktentwicklung regulierend Einfluss genommen. Trotzdem bestehe zwischen den Krankenhaussträgern ein nicht unerheblicher Qualitätswettbewerb im Hinblick auf Leistungsumfang und Qualität der Behandlung. Der Wettbewerb setze im bestehenden wettbewerblichen Rahmen Anreize zur Qualitätssteigerung und zur Steigerung der wirtschaftlichen Effizienz im Krankenhaussektor. Die Ausnahmeregelung soll durch das Bundeskartellamt begleitend in Bezug auf die Inanspruchnahme

der Ausnahmeregelung und die hierdurch bewirkten Veränderungen der Wettbewerbsverhältnisse evaluiert werden. Zu diesem Zweck sind die von der Fusionskontrolle freigestellten Zusammenschlüsse nach Vollzug anzuzeigen. Nach der Evaluierung der Ausnahmeregelung soll über eine Änderung oder Fortführung entschieden werden.

#### Fazit

Die neuen Regelungen bedeuten für den Gesundheitssektor keine grundlegenden Veränderungen im Vergleich zum Status quo. Die Erhöhung der Inlandsumsatzschwellen kann jedoch bei dem Erwerb kleinerer Einrichtungen – z.B. von Alten- und Pflegeheimen oder MVZs, deren Umsätze den Schwellenwert von 17,5 Mio. EUR nicht erreichen – mangels Anmeldepflicht zu einer Erleichterung führen. Speziell für Zusammenschlüsse von in enger räumlicher Nähe zueinander gelegenen Krankenhäusern, die wegen der erwarteten Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung bislang wettbewerblich kritisch gesehen wurden, die aber im Hinblick auf geplanten Struktur- bzw. Konzentrationsvorhaben eine realistische Aussicht auf Fördermittel aus dem Krankenhausstrukturfonds haben, bietet die jedenfalls zunächst zeitlich limitierte Regelung eine Chance, den Zusammenschluss unter den beschriebenen Voraussetzungen doch realisieren zu können.



**Micaela Speelmans, LL.M.**

Rechtsanwältin  
Diplom-Kauffrau

Köln  
02203 . 8997-413    m.speelmans@solidaris.de

## Mitgliederversammlungen – Weitere gesetzliche Erleichterungen für Vereine und Stiftungen

Von Sven Schiffner

**Der Gesetzgeber hat zum Jahresende 2020 nachgelegt und Ergänzungen der bereits geltenden besonderen Regeln für Vereine und Stiftungen nach dem Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVMG) beschlossen. Bereits seit März 2020 erleichtern diese Regeln Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen von Vereinen, indem sie die virtuelle Teilnahme, die vorherige schriftliche Stimmabgabe und die vereinfachte Beschlussfassung ohne Versammlung der Mitglieder erlauben. Die bisherigen Regelungen sind per Verordnung im Oktober 2020 schon bis zum 31. Dezember 2021 verlängert worden. Nunmehr gibt es weitere Erleichterungen und Klarstellungen, die zum 28. Februar 2021 in Kraft treten und insbesondere bislang offene Fragen zur Einberufungspflicht bei satzungsmäßig vorgesehenen Versammlungen und zur Geltung der Regelungen für andere Vereins- und Stiftungsorgane beantworten. Diese Erleichterungen gelten ebenfalls zunächst für das Jahr 2021.**

Eine der häufigsten Fragen seit Ausbruch der Corona-Pandemie lautete stets: Muss eine Mitgliederversammlung auch in Zeiten von Corona zwingend abgehalten werden, sofern die Vereinssatzung eine solche turnusmäßige Versammlung vorschreibt, d. h. besteht eine entsprechende Einberufungspflicht? Diese Frage beschäftigte auch die Gerichte – nicht zuletzt das OLG München, das noch im November 2020 entschied, dass auch in Zeiten von Corona unter bestimmten Voraussetzungen die Einberufung einer Versammlung zwingend verlangt werden kann. (Diesen Beschluss bespricht [Rechtsanwalt Dr. Severin Strauch ebenfalls in diesem Newsletter](#).) Bereits zuvor hatten wir an dieser Stelle die Auffassung vertreten, dass zwar grundsätzlich eine Einberufungspflicht besteht, diese jedoch im Einzelfall ausscheiden kann, wenn eine Präsenzversammlung aufgrund der Corona-Pandemie behördlich verboten ist bzw. diese oder eine virtuelle Mitgliederversammlung

unter Berücksichtigung der Mitgliederstruktur mit zu hohen Risiken bzw. unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Diese Rechtsansicht hat der Gesetzgeber nunmehr bestätigt: Nach den neuen Regelungen ist der Vorstand bei Versammlungsverboten oder der Unzumutbarkeit einer virtuellen Versammlung trotz etwaiger Satzungsanordnung nicht mehr zur Einberufung verpflichtet. Die neue gesetzliche Vorschrift des § 5 Abs. 2a COVMG lautet:

*(2a) Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.*

Diese Vorschrift soll Vorständen mehr Rechtssicherheit geben und klarstellen, dass eine ordentliche Mitgliederversammlung verschoben werden kann, solange Präsenzversammlungen Corona-bedingt nicht möglich sind und eine virtuelle Mitgliederversammlung nicht mit zumutbarem Aufwand für Verein und Mitglieder durchgeführt werden kann.

Bedauerlicherweise bleibt im nächsten Schritt weiterhin unbestimmt, wann eine virtuelle Versammlung unzumutbar sein soll. Die Gesetzgebungsmaterialien stellen zum einen auf Vereine ab, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht über ausreichende Mittel verfügen, um die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung durchzuführen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber Vereine im Blick, die aufgrund der Altersstruktur der Mitglieder viele Mitglieder haben, die nicht bereit oder in der Lage sind, an einer virtuellen Mitgliederversammlung teilzunehmen. Beide Fallgestaltungen zeigen relevante Problemkreise auf, dennoch bedarf es stets einer umfassenden Einzelfallprüfung. In Anbetracht der inzwischen existierenden vielfältigen technischen Möglichkeiten, die einem breiten Publikum zugänglich sind, erscheint zumindest auf den ersten Blick die Durchführung einer virtuellen Versammlung für viele Vereine nicht generell unzumutbar. Vorstände sollten ihre Entscheidung daher hinreichend dokumentieren, wenn sie sich auf die neuen gesetzlichen Regelungen berufen wollen.

Die angepassten Bestimmungen stellen in der neuen Formulierung des § 5 Abs. 2 COVMG darüber hinaus klar, dass

kein Mitglied den Vorstand zwingen kann, ihm eine physische Teilnahme an einem Versammlungsort, z. B. von dem aus der Vorstand die Mitgliederversammlung leiten will, zu ermöglichen. Dies ergibt sich daraus, dass der Vorstand nunmehr bestimmen kann, dass alle Mitglieder des Vereins nur im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen können:

- (2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder*
- 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,*
  - 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.*

Und schließlich stellen die neuen Regelungen endlich gesetzlich klar, was zwar vielerorts bereits vertreten wurde, aber bisher als gesetzgeberisches „Übersehen“ zu bemängeln war: Die dargestellten Erleichterungen für Versammlungen und Beschlussfassungen gelten ausdrücklich gleichermaßen für Vorstände wie für andere Organe in Verein und Stiftung (§ 5 Abs. 3a COVMG):

- (3a) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.*

Im Hinblick auf die aktuelle Situation und die dringende Notwendigkeit, auch dort Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen und Beschlüsse außerhalb von Versammlungen zu fassen, war diese Klarstellung überfällig. Vor allem wegen der wieder verschärften Vorschriften für Sitzungen und Zusammentreffen mehrerer Personen besteht jetzt Rechtssicherheit, auf welchem Weg die Geschäfte dennoch weiter geführt werden können. Somit kann auch bei der tatsächlichen Durchführung einer virtuellen Sitzung von Vorstand, Kuratorium, Beirat etc. auf alle modernen Kommunikationsmittel zurückgegriffen werden. Voraussetzung: Alle Teilnehmer müssen eine rechtzeitige Zugangsmöglichkeit (Einwahldaten/Passwort) zu dem Kommunikationsmittel der Wahl und die technischen Möglichkeiten haben. Andernfalls bieten sich die erleichterten Beschlussfassungswege an.

### Fazit

Die vorgestellten Konkretisierungen und Anpassungen des COVMG waren gleichermaßen überfällig wie notwendig. Der Gesetzgeber reagiert damit auf den praktischen Bedarf, Vereins- und Stiftungsgremien (insbesondere Vorständen) mehr Rechtssicherheit in diesen allgemein unsicheren Zeiten zu geben. In Anbetracht der mehreren hunderttausend Vereine in Deutschland ist dies zu begrüßen. Insbesondere die ausdrückliche Erstreckung der Erleichterungen auf die weiteren Gremien sowie auf die Rechtsform der Stiftung bringt endlich auch in diesen Fällen Klarheit, welche Handlungsmöglichkeiten den Beteiligten offenstehen. Verbleibende Restunsicherheiten, z. B. hinsichtlich der Zumutbarkeit von virtuellen Versammlungen, werden weiterhin dem sensiblen Umgang der Einberufenden und andernfalls der Beurteilung durch die Gerichte unterliegen. Die vielerorts zwischenzeitlich gemachten guten Erfahrungen mit virtuellen Sitzungen sollten jedoch zum Anlass genommen werden, die Möglichkeiten auch für die Zeit nach der Pandemie zu prüfen und gegebenenfalls in die Satzung aufzunehmen. Zwar mag das nicht für jede Mitgliederversammlung tauglich sein, oftmals bieten sich solche Regelungen aber für andere Gremien, insbesondere Aufsichtsgremien an, die dadurch noch schneller und flexibler zu aktuellen Fragen tagen können. Sollten Sie in Bezug auf Ihren Verein oder Ihre Stiftung hierzu Fragen haben, sprechen Sie uns gern an.



**Sven Schiffner**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Köln

02203 . 8997-417 s.schiffner@solidaris.de

## Versammlungen in der Pandemie – Satzungspflicht oder rechtsmissbräuchlich?

Von Dr. Severin Strauch

**Am 20. Dezember 2020 hat der Deutsche Bundestag beschlossen, dass auch ausdrücklich von der Satzung angeordnete jährliche Mitgliederversammlungen nicht abgehalten werden müssen – siehe dazu die Ausführungen von Rechtsanwalt Sven Schiffner in diesem Newsletter. Kurz zuvor hatte das Oberlandesgericht (OLG) München mit Beschluss vom 23. November 2020 – 31 WX 405/20 – dagegen die Durchführung von Versammlungen gestärkt, indem es entschied, dass das Verlangen der Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung eines Vereins (§ 37 Abs. 1 BGB) nicht rechtsmissbräuchlich ist, auch nicht unter der Annahme, dass die Abhaltung der Versammlung aufgrund der Corona-Pandemie und der daraus resultierenden behördlichen Einschränkungen als Präsenzveranstaltung möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt gestattet ist.**

Dem Urteil war ein wohl heftiger Streit innerhalb eines Rassehunde-Zuchtvereins vorangegangen. Der Verein verfügt über einen größeren Vorstand namens „Präsidium“, bestehend aus drei Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Unter Federführung eines Vorstandsmitglieds hat eine Reihe von weiteren Vereinsmitgliedern auf Basis der Satzung verlangt, eine außerordentliche Delegiertenversammlung abzuhalten. Auf dieser sollten insbesondere der erste und zweite Präsident sowie die Ehrenräte des Vereins abgewählt und eine Entscheidung des Ehrenrates kassiert werden; ferner sollten dann Ergänzungswahlen durchgeführt werden. Als Gründe angegeben wurden ein „erheblich erschüttertes Vertrauensverhältnis“ zu den angegriffenen Vorständen aufgrund der finanziellen Situation des Vereins sowie Vergehen gegen das Tierschutzgesetz und diverse „Zuchtvergehen“.

Es entstand ein Streit über die Frage des satzungsmäßigen Quorums für die Einberufung einer Delegiertenversammlung durch den Vorstand, über die Frage der Zulässigkeit der angestrebten Tagesordnungspunkte und vor allem über die Frage, ob eine Präsenzveranstaltung aufgrund der Corona-Pandemie überhaupt zulässig sei.

Das zuerst angerufene Amtsgericht ermächtigte die beantragenden Vorstände, die Delegiertenversammlung mit der beantragten Tagesordnung einzuberufen, wogegen sich der Verein durch den angegriffenen Vorstand im Rahmen einer Beschwerde wandte. Die Beschwerde hatte auch in zweiter Instanz beim OLG München keinen Erfolg.

Zunächst einmal stellte das OLG fest, dass die die Einberufung wünschenden Vorstände das satzungsgemäße Quorum erreicht hatten – ein Einzelfall, der vorliegend mangels Allgemeingültigkeit keiner weiteren Erörterung bedarf. Schon interessanter ist dagegen der Umstand, dass nach Auffassung des Gerichts weder das zuständige Vereinsorgan noch das Gericht die sachliche Zweckmäßigkeit der Mitgliederversammlung in Hinblick auf die angestrebten Tagesordnungspunkte zu prüfen habe. Insbesondere sei die Abwahl von Vorständen zulässig, auch wenn dies gemäß der Satzung dem Ehrenrat vorbehalten sei. Nach § 27 Abs. 2 S. 1 BGB ist die Bestellung des Vorstands jederzeit widerruflich, die Vorschrift ist nicht dispositiv. Da die Delegiertenversammlung für die Wahl zuständig ist, steht ihr auch das Abwahlrecht zu – selbst wenn ein weiteres Organ hierzu durch die Satzung ermächtigt wird.

Das Gericht hat ferner entschieden, dass ein möglicher Rechtsmissbrauch auch nicht in der Tatsache begründet ist, dass die Abhaltung einer Delegiertenversammlung aufgrund der behördlichen Einschränkungen im Rahmen der Corona-Pandemie möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt gestattet ist. Das Gericht konstatiert, dass die behördlichen Vorgaben sich so schnell wandeln können, dass in absehbarer Zeit eine Delegiertenversammlung auch als Präsenzveranstaltung wieder möglich sein kann. Außerdem verweist das Gericht auf die Abweichungsmöglichkeiten von der Regelung des § 32 BGB gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVMG), wonach die Möglichkeiten einer virtuellen (oder schriftlichen) Delegiertenversammlung besteht.

### Praxis-Hinweis

Durch das Urteil sah es einen Moment lang so aus, als habe die Abhaltung einer Mitgliederversammlung höchste Priorität – egal ob sie sinnvoll, notwendig



oder praktisch durchführbar wäre. Der uneingeschränkte Verweis des OLG München auf die virtuelle Versammlung und die schriftliche Beschlussfassung nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 COVMG legte damit auch den Schluss nahe, dass auch die satzungsmäßige jährliche Versammlung nicht ohne weiteres verzichtbar wäre. Die [neuerliche Anpassung des COVMG](#) ist damit genau rechtzeitig gekommen, Rechtsklarheit zu schaffen: Mitgliederversammlungen müssen nicht um jeden Preis abgehalten werden – sie müssen gesundheitlich vertretbar und technisch durchführbar sein. Gleichwohl bleibt vom Beschluss des OLG München: Ist „Gefahr im Verzug“ und sieht dies zumindest das qualifizierte Quorum so, kann auch dieses Recht trotz COVID (im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten) durchgesetzt und nicht leicht mit dem Verweis auf ein Risiko abgewehrt werden – diesen Schluss wird man trotz der jüngsten Gesetzesänderung aus dem Beschluss auch weiter ziehen müssen.



**Dr. Severin Strauch**  
Rechtsanwalt

Köln  
02203.8997-414 s.strauch@solidaris.de

## Coronabedingte Vertragsanpassung

### bei Gewerberaummieten und -pachten

Von Florian Frick

**Aufgrund der Corona-Pandemie und der ergangenen Schließungsanordnungen können zahlreiche Miet- und Pachtverträge nicht wie geplant durchgeführt werden. Einerseits fehlt es am Geld zur Zahlung der Mieten, andererseits können die Räume aufgrund von Nutzungsbeschränkungen nicht genutzt werden. Im Bereich Gewerberaummiete und -pacht sollte dies durch eine Gesetzesänderung geklärt werden.**

Nach den ersten Geschäftsschließungen im März 2020 weigerten sich einige gewerbliche Mieter und Pächter, vertraglich vereinbarte Leistungen zu erbringen. Gegen Mitte des vergangenen Jahres wurden jedoch die ersten Urteile zugunsten der Vermieter gesprochen. Auch die Bundespolitik nahm sich dieser Angelegenheit an, indem am 13. Dezember 2020 die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder beschlossen, die Gewerberaummieter und -pächter zu entlasten. Dieser Beschluss wurde vom Deutschen Bundestag noch vor dem Jahresende 2020 eilig in Gesetzesform (Art. 240 § 7 EGBGB, und § 44 EGZPO) gegossen. Die prozessualen und materiellen Änderungen traten zum 31. Dezember 2020 in Kraft.

Die *prozessualen Änderungen* betreffen den neu eingefügten § 44 EGZPO. Nach Abs. 1 sind in Verfahren vor den Zivilgerichten, welche „die Anpassung der Miete oder Pacht für Grundstücke oder Räume, die keine Wohnräume sind, wegen staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie“ zum Gegenstand haben, „bevorzugt“ und „beschleunigt“ zu behandeln. Dies bedeutet nach Abs. 2 eine Terminierung innerhalb eines Monats nach Klageeingang.

Die Änderungen des *materiellen Rechts* betreffen die Vertragsanpassung aufgrund der Änderung der Geschäftsgrundlage. Im Zivilrecht gilt der Grundsatz der Vertragstreue (pacta sunt servanda). Dieser kann und soll nur in Ausnahmesituationen eingeschränkt oder durchbrochen werden. Das „Verwendungsrisiko“ von Sachen trägt in der Regel der Mieter bzw. Pächter, sofern die individuellen vertraglichen Bestimmungen keine abweichende Regelung treffen – dass bislang solche für den Fall einer Pandemie aufgenommen

wurden, ist unwahrscheinlich. Da die Miet- bzw. Pachtsache auch nicht mit einem Sach- oder Rechtsmangel behaftet ist, scheiden die speziellen mietrechtlichen Regelungen des BGB (§§ 535 ff. BGB) zur Begründung einer Anpassungspflicht aus.

Allenfalls die allgemeinen schuldrechtlichen Vorschriften zur Unmöglichkeit (§ 275 BGB) und zum Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) könnten weiterhelfen. Wird eine Leistung unmöglich, so kann diese nicht mehr gefordert werden, was jedoch zunächst nichts zur Gegenleistung (meist Geldzahlungspflicht) aussagt. Im Allgemeinen wird vor allem aber davon ausgegangen, dass die Unmöglichkeitsregelungen im Falle von Betriebsschließungsanordnungen nicht anzuwenden sind, da die Räume tatsächlich zur Verfügung gestellt wurden.

Um einen Anspruch auf Vertragsanpassung zu begründen, verbleibt letztlich nur noch der „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ als Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben. Der Gesetzgeber hat sich daher nun in Art. 240 § 7 EGBGB für eine sogenannte „Vermutungsregelung“ für die Ausführung des § 313 Abs. 1 BGB entschieden:

*„Sind vermietete Grundstücke oder vermietete Räume, die keine Wohnräume sind, infolge staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie für den Betrieb des Mieters nicht oder nur mit erheblicher Einschränkung verwendbar, so wird vermutet, dass sich insofern ein Umstand im Sinne des § 313 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der zur Grundlage des Mietvertrags geworden ist, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat.“*

Die Vermutungswirkung bezieht sich auf die „schwerwiegende Veränderung“. Dass diese Regelung geeignet ist, Rechtssicherheit zu schaffen, darf jedoch bezweifelt werden. So können Vermutungen im Gegensatz zu gesetzlichen Fiktionen auch widerlegt werden, so dass sich die Beweissituation vor Gericht für die Gewerberaummieter und -pächter lediglich erleichtert. Die Regelung führt jedoch nicht dazu, dass eine Tatsache zwingend als bewiesen gilt.

Kann der Gewerberaummieter bzw. -pächter eine Sache nicht nutzen, so stellt sich die Frage, ob die Vertragspartner zu einer Abänderung der Verträge insbesondere durch die Anpassung des zu zahlenden Zinses verpflichtet sind. Dem Mieter bzw. Pächter muss das Festhalten am unverän-

derten Vertrag durch die Veränderungen „unzumutbar“ geworden sein. An genau dieser Tatbestandsvoraussetzung scheiterten aber im letzten Jahr, soweit aus den bisher bekannten Urteilen ersichtlich, in der Regel die Gewerberaummieter und -pächter vor Gericht. Die Gesetzesänderung lässt letztlich den neuralgischen Punkt (Unzumutbarkeit) unangetastet.

#### Fazit

Das erklärte Ziel des Beschlusses vom 13. Dezember 2020 bestand darin, die Verhandlungen zwischen den Gewerberaummietern bzw. -pächtern und den Eigentümern zu vereinfachen. Es kann festgehalten werden, dass der politische Wille, den Mietern und Pächtern zu helfen, zwar vorhanden war, die tatsächliche Umsetzung jedoch wenig geeignet scheint, das erklärte Ziel wirksam umzusetzen. Die Unterstützung des Gesetzgebers bleibt an entscheidender Stelle versagt (Unzumutbarkeit) und unterstützt an falscher Stelle („schwerwiegende Veränderung der Geschäftsgrundlage“). Ob die Gesetzesänderung tatsächlich Auswirkungen auf die Nachverhandlungspraxis haben wird, bleibt daher fraglich. Auch bleibt offen, ob die Gerichtspraxis die geforderte Beschleunigung aktuell umsetzen kann.



**Florian Frick**  
Rechtsanwalt

Köln  
02203. 8997-526 f.frick@solidaris.de

## Änderungskündigung zur Einführung von Kurzarbeit

Von Christian Klein

**Kurzarbeit hat sich in Krisenzeiten als Instrument zur Verhinderung von Entlassungen bewährt. Der Zugang zum Kurzarbeitergeld wurde im Frühjahr 2020 vor dem Hintergrund der Corona-Krise erleichtert, etwa indem nur noch ein Arbeitsausfall bei 10 % der Beschäftigten eines Betriebes vorliegen muss. Unverändert ist jedoch geblieben, dass Kurzarbeit nicht einseitig durch den Arbeitgeber angeordnet werden kann. In Betrieben mit einer Arbeitnehmervertretung muss eine Betriebs- oder Dienstvereinbarung geschlossen werden, ohne Arbeitnehmervertretung bedarf es einer einvernehmlichen Vereinbarung mit dem jeweiligen Arbeitnehmer. Das Arbeitsgericht Stuttgart musste sich kürzlich mit der Frage befassen, ob Kurzarbeit gegenüber einem Arbeitnehmer auch im Wege der Änderungskündigung eingeführt werden kann (ArbG Stuttgart, Urteil vom 22. Oktober 2020 – 11 Ca 2950/20).**

Der Arbeitgeber, eine – betriebsratslose – Leiharbeitsfirma, setzte die Klägerin schwerpunktmäßig in Kindertagesstätten ein. Im Zuge der Betriebsschließungen solcher Einrichtungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit beantragt und von dieser bewilligt. Die Arbeitnehmerin verweigerte die Unterzeichnung einer Vereinbarung zur Kurzarbeit, woraufhin der Arbeitgeber eine fristlose, hilfsweise ordentliche Änderungskündigung aussprach, welche die Arbeitnehmerin unter dem Vorbehalt der gerichtlichen Überprüfung annahm. Die Änderungskündigung sah eine auf vier Monate befristete Einführung von Kurzarbeit vor. Die Arbeitnehmerin stellte sich im Rahmen des Verfahrens auf den Standpunkt, dass eine wirtschaftliche Krise nicht vorliege, und beantragte, die Unwirksamkeit der Änderungskündigung(en) feststellen zu lassen, sowie die Zahlung des vollen Gehalts.

Das Gericht bejahte die Wirksamkeit der außerordentlichen Änderungskündigung. Dabei stellte es klar, dass es für die Frage der Verhältnismäßigkeit einer solche Änderungskündigung darauf ankommt, dass die Organisationsentscheidung des Arbeitgebers nicht mit mildereren Mitteln als einer Änderungskündigung durchsetzbar ist. Für die Verhältnismäßigkeit im vorliegenden Fall sprach insbesondere die Be-

fristung der Änderung auf vier Monate und der Umstand, dass der Arbeitgeber zuvor erfolglos versucht hatte, eine einvernehmliche Änderung mit der Klägerin herbeizuführen. Die Voraussetzungen, welche das Bundesarbeitsgericht für eine Änderungskündigung zur reinen Entgeltsenkung entwickelt hat, sind aus Sicht des Gerichts nicht anwendbar, insbesondere bedarf es nicht einer ansonsten drohenden Insolvenz des Arbeitgebers. Dem Arbeitgeber müsse es möglich sein, beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Kurzarbeit in seinem Betrieb einzuführen.

### Fazit

Ein Ende der Corona-Krise ist derzeit noch nicht absehbar. Das Instrument der Kurzarbeit hat sich zur Vermeidung von Entlassungen in den betroffenen Betrieben bewährt. Die Entscheidung des Arbeitsgerichts Stuttgart gibt Arbeitgebern ein Stück Rechtssicherheit, wenn in einem Betrieb ohne Arbeitnehmervertretung Kurzarbeit eingeführt werden soll.



**Christian Klein**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht,  
Wirtschaftsmediator (CVM)

Köln  
02203 . 8997-421 c.klein@solidaris.de

## GEMA-Pflicht für

## gemeinnützige Einrichtungen?

Von *Sigrun Mast und Frank Utikal*

**Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) verschickt derzeit Fragebögen an gemeinnützige Träger, in denen sie die Musiknutzung in Aufenthaltsräumen und die Weiterleitung von Sendesignalen in die privaten Zimmer der Bewohner abfragt (z. B. in Bezug auf Seniorenresidenzen). Mit Verweis auf zwei Urteile aus Berlin bejaht sie die GEMA-Pflicht für gemeinnützige Einrichtungen und fordert zum Vertragsabschluss auf (Kammergericht Berlin, [Beschluss vom 10. Juni 2020 – 24 U 164/19](#), Landgericht Berlin, [Urteil vom 1. Oktober 2019 – 15 O 524/18 \(Vorinstanz\)](#)).**

Musikwerke sind urheberrechtlich geschützt. Wird Musik einem größeren Publikum präsentiert, unterliegt diese öffentliche Wiedergabe einer Vergütungspflicht. Die GEMA als Verwertungsgesellschaft ist mit der Durchsetzung der Vergütungspflicht betraut. Die Auslegung des Rechtsbegriffs „öffentliche Wiedergabe“ richtet sich nach europäischem Recht. Für die einschlägige Bestimmung maßgeblich sind europäische Richtlinien, namentlich die Richtlinie 2001/29/EG und die Richtlinie 2006/115/EG.

Nach dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) setzt der Begriff der Öffentlichkeit eine „unbestimmte Zahl potenzieller Adressaten“ und recht viele Personen voraus, die einen Zugang zum Werk haben. Die Wiedergabe soll sich an die Allgemeinheit richten und nicht auf besondere Personen einer privaten Gruppe beschränkt sein (vgl. EuGH, [Urteil vom 31. Mai 2016 – C-117/15](#)). Eine Wiedergabe im Sinne des Urheberrechtsgesetzes kann sowohl durch das Abspielen von Musik als auch durch das Verschaffen des technischen Zugangs zum Abspielen von Musik vorliegen.

Nicht öffentlich ist die Wiedergabe von geschützten Werken im privaten Bereich, d. h. durch Personen, die erlaubterweise Musik nutzen, und mit diesen durch persönliche Beziehung verbundene Personen. Klassisches Beispiel ist das Abspielen erworbener Musik im Familienkreis.

Ob bei Einrichtungen gemeinnütziger Träger wie etwa Seniorenheimen eine „öffentliche Wiedergabe“ von urheberrecht-

lich geschützten Werken erfolgt, ist keineswegs eindeutig geklärt. So war nach dem sogenannten Ramses-Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) im Fall einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) die Weiterleitung der über Satellit ausgestrahlten und mit einer Gemeinschaftsantenne der Wohnanlage empfangenen Fernseh- oder Hörfunksignale durch ein Kabelnetz an die angeschlossenen Empfangsgeräte der einzelnen Wohnungseigentümer nicht öffentlich (vgl. BGH, [Urteil vom 17. September 2015 – I ZR 228/14](#)). Bei der WEG handele es sich um eine private Gruppe. Zwar sei bei den 343 Wohneinheiten mit durchschnittlich 30 Eigentümerwechseln pro Jahr gewisse Schwankungen zu verzeichnen. Dennoch bestehe bei den Bewohnern ein abgegrenzter Personenkreis; das Kriterium einer „unbestimmten Zahl potenzieller Adressaten“ sei insofern nicht erfüllt.

Anders sehen dies das Landgericht und das Kammergericht Berlin für zur Miete lebende Bewohner einer Seniorenresidenz mit 128 Zimmern und Appartements für ein bis zwei Personen. Die Bewohner bildeten nach Ansicht der Gerichte keine „private Gruppe“. Im Gegensatz zur miteinander verbundenen WEG im Fall „Ramses“ habe die Seniorenresidenz Mietcharakter. Die Bewohner untereinander hätten keine persönliche Verbindung, zumindest sei diese nicht in dem Verfahren vorgetragen worden. Eine private Verbundenheit bestehe üblicherweise in Seniorenheimen nicht; vielmehr seien die Bewohner altersbedingt zu einem Umzug in eine Seniorenresidenz im Sinne einer „letzten Station“ gezwungen. Bei einer WEG, über die in der Entscheidung „Ramses“ entschieden wurde, sei dies anders gelagert. Dort bestehe eine Verbundenheit bereits deshalb, weil sich die WEG-Mitglieder aktiv gemeinsam um das Eigentum auch in Bezug auf den Radio- und Fernsehempfang kümmern müssten.

Die Berliner Urteile, auf die sich die GEMA in Bezug auf Einrichtungen gemeinnütziger Träger wie etwa Seniorenresidenzen beruft, sind nicht richtungsweisend. Es erscheint wenig schlüssig, dass der private Charakter der Bewohnerschaft davon abhängig sein soll, ob die Bewohner Eigentümer der Wohnungen sind oder zur Miete wohnen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH im Ramses-Urteil setzt diesen Schwerpunkt nicht. Auch die Musiknutzung in gemeinsamen Aufenthaltsräumen einer Wohneinrichtung kann dem privaten Bereich zuzuordnen sein. Auch in diesem Fall richtet sich die Wiedergabe nicht an einen unbestimmten Personenkreis.

### Fazit

Die in den zitierten Urteilen des Landgerichts und des Kammergerichts Berlin dargestellte Anonymität der dortigen Seniorenresidenz ist bei vielen gemeinnützigen und kirchlichen Trägern insbesondere aus dem Bereich der Altenhilfeeinrichtungen nicht vorhanden. Gerade Gemeinschaften und Wohngruppen prägt ein familiärer und privater Charakter, der nicht das Merkmal der Öffentlichkeit erfüllt. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie im Einzelfall Fragen haben.



#### Sigrun Mast, Maître en droit

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht, Zertifizierte Stiftungsberaterin (DSA)

Hamburg  
040.61136048-11 s.mast@solidaris.de



#### Frank Utikal, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e. V.)

Berlin  
030.72382-442 f.utikal@solidaris.de

## Laborleistungen können Teil einer Notfallbehandlung im Krankenhaus sein

Von Sylvia Köchling

**Das Bundessozialgericht (BSG) stellt klar: Krankenhäuser können in der Notaufnahme nicht pauschal das ganze Laborprogramm ohne Begründung durchlaufen lassen. Bestimmte Laboruntersuchungen können jedoch im Rahmen der Erstversorgung durchaus angezeigt sein, z. B. bei Verdacht auf Herzinfarkt, Schlaganfall oder Angina Pectoris (BSG, Urteil vom 13. Mai 2020 – B 6 KA 6/19 R).**

### Der Fall

Geklagt hatte ein im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Hessen gelegenes Krankenhaus, weil die KV Hessen Laborleistungen nach Kapitel 32 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM), die das Krankenhaus in der Notfallambulanz für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erbracht hatte, um einen Gesamtwert von über 200.000 EUR gekürzt hatte. Die KV vertrat die Auffassung, dass die Laborleistungen im Rahmen der Notfallbehandlung nur in besonders begründeten Einzelfällen oder wenn das Krankenhaus als Auftragnehmer eines Überweisungsauftrages tätig wird, abrechnungsfähig seien.

Die Klägerin trug vor, eine unverzügliche Notfalldiagnostik gehöre zur Kernaufgabe der interdisziplinären Notfallaufnahme. Die Bestimmung des C-reaktiven Proteins, der Troponinwerte, der Keratinkinasekonzentration, der Leberwerte oder der Lipasewerte sowie des Blutbildes könne zur notwendigen Labordiagnostik in der Notaufnahme gehören. Je nach Verdachtsdiagnose könne auch die Erhebung weiterer Laborparameter erforderlich sein. Schließlich lieferten oftmals gerade die Laborparameter den entscheidenden Hinweis auf eine bestimmte Erkrankung und darauf, ob eine stationäre Aufnahme erforderlich oder eine ambulante Behandlung ausreichend sei.

Die KV Hessen verlangte die Vorlage weiterer Unterlagen von dem Krankenhaus, die im Einzelnen die Notwendigkeit der Laborleistungen für die Notfall-Erstversorgung belegen. Das Krankenhaus legte für elf Patienten Behandlungsunterlagen vor.

Die beiden Vorinstanzen (Sozialgericht Frankfurt und Hessisches Landessozialgericht) gaben dem Krankenhaus Recht und entschieden, dass die von der KV Hessen vorgenommene sachlich-rechnerische Richtigstellung eine Prüfung im Einzelfall erfordere. Eine pauschale Kürzung aller Laborleistungen sei rechtswidrig. Schließlich könne die Erhebung bestimmter Laborparameter im Rahmen einer Notfallbehandlung, z. B. zum Ausschluss eines Infarktverdachtes, erforderlich sein.

Auf die Revision der KV Hessen hat das Bundessozialgericht (BSG) die Sache zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das Hessische Landessozialgericht (LSG) zurückverwiesen.

### Die Entscheidung

Das BSG bestätigt, dass die KV Hessen nicht generell alle Notfallleistungen kürzen könne, wenngleich das klagende Krankenhaus zugegebenermaßen routinemäßig Laborparameter abgerechnet habe, die in diesem Umfang offensichtlich nicht zur Basisversorgung im organisierten Notdienst gehörten. Der ursprünglichen Auffassung der KV Hessen, dass Laborleistungen bei Notfallbehandlungen generell nicht berechnungsfähig seien, erteilte das BSG eine deutliche Absage. Ebenso hatte das BSG bereits in 2019 gegen die ähnlich rigide vorgehende KV Rheinland-Pfalz entschieden (BSG, Urteil vom 26. Juni 2019 – B 6 KA 68/17 R). Umgekehrt könne eine Klinikambulanz aber nicht pauschal ein weites Laborspektrum abrechnen. In der Notfallambulanz könnten nur Leistungen abgerechnet werden, die zur Erstversorgung bzw. Diagnostik des Notfalls notwendig seien. Das BSG nennt beispielhaft die radiologische Untersuchung als oftmals zwingenden Bestandteil der Erstversorgung, z. B. zum Ausschluss eines Knochenbruchs. Routinemäßig durchgeführte Laboruntersuchungen gehen über den in der Notfallversorgung gebotenen Untersuchungsumfang hinaus. Wenn die Laboruntersuchungen bis zum Übergang des Patienten in die weitere stationäre oder ambulante Versorgung unerlässlich seien, könnten sie im Rahmen der Erstversorgung erbracht und abgerechnet werden. Daher könne selbst die Bestimmung der Blutalkoholkonzentration oder des C-reaktiven Proteins in besonders gelagerten Einzelfällen Bestandteil einer Notfallbehandlung sein.

Das BSG bestätigte das Vorgehen der KV Hessen, weitere Unterlagen zur Dokumentation der Laboruntersuchungen anzufordern. Diese Sachverhaltsaufklärung muss jetzt vor

dem Hessischen LSG nachgeholt werden, wohin das BSG den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen hat.

### Fazit

Auch wenn das BSG die Abrechnung von Laborleistungen als Teil einer Notfallbehandlung akzeptiert, kann vor einer anlasslosen Durchführung von Laboruntersuchungen in der Notfallambulanz nur gewarnt werden. Dies würde unweigerlich dazu führen, dass die KV die Laborleistungen allesamt sachlich-rechnerisch berichtigt, was ihr übrigens für einen Zeitraum von vier Jahren rückwirkend möglich ist. Das Krankenhaus hat dann den schwierigen Nachweis zu führen, warum im konkreten Einzelfall die Laboruntersuchung im Rahmen der Erstversorgung notwendig war. Wieder einmal kommt es dabei auf die Dokumentation an. Der notfalldiensthabende Arzt sollte daher bei der Anordnung von Laborbefunden darauf achten, dass „des Guten nicht zu viel getan wird“. Schließlich gilt auch hier das Wirtschaftlichkeitsgebot, wonach die in der GKV veranlassten Leistungen notwendig, ausreichend und wirtschaftlich sein müssen.



**Sylvia Köchling**  
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht  
Münster  
0251 . 48261-178 s.koechling@solidaris.de

## Anforderungen an den Nachweis der Leistungsfähigkeit einer Krankenhausabteilung im Planungsverfahren

Von Martin Wohlgemuth

**Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 5. Oktober 2020 – 13 A 3752/19 – über die Zulassung einer Berufung in einer Konkurrentenstreitigkeit über die Aufnahme einer Abteilung für Geriatrie entschieden. Zuvor hatte das Verwaltungsgericht Arnsberg mit Urteil vom 6. August 2019 – 11 K 2659/18 – die Entscheidung des Ministeriums bestätigt, dass das Krankenhaus X mit einer Fachabteilung für Geriatrie in den Krankenhausplan aufzunehmen sei und eben nicht das Krankenhaus Y. Die Planungsentscheidungen des Ministeriums seien rechtsfehlerfrei getroffen worden.**

Gegen dieses Urteil ist das unterlegene Krankenhaus vorgegangen und hat insbesondere vorgetragen, dass das in den Krankenhausplan mit dem Fachbereich Geriatrie aufgenommene Krankenhaus nicht über die erforderliche Leistungsfähigkeit für geriatrische Behandlungen verfüge bzw. entsprechende Nachweise im Planungsverfahren nicht vorgelegt habe.

Konkret wurde über den hinreichenden Nachweis über die Teilnahme an einem geriatrischen Versorgungsverbund gestritten. Das in den Krankenhausplan aufgenommene Haus hatte bereits im Planungsverfahren konkrete Konzepte vorgelegt: Von den 30 potentiellen Mitgliedern des beabsichtigten Versorgungsverbundes Geriatrie, der in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins geführt werden sollte, hatten 15 Mitglieder eine Absichtserklärung abgegeben. Zudem wurden die näheren beabsichtigten Maßnahmen zur Umsetzung des Versorgungsverbundes ausführlich im Rahmen einer Stellungnahme dargelegt. Nicht zuletzt hatte das im Übergangsplan aufgenommene Krankenhaus im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht vertiefend ausgeführt, dass im Haus eine Kooperation aller beteiligten Abteilungen bereits stattfinde.

Diesen Ausführungen hatte das klagende Haus nach Auffassung des OVG nichts entgegenzusetzen:

*„Dass es, obgleich die Beigeladene unterschriebene Erklärungen über den beabsichtigten Beitritt in den Verein von diversen Kooperationspartnern (namentlich aufgeführte ambulante Pflegedienste, Einrichtungen über betreutes Wohnen, zahlreiche Arztpraxen, Apotheken und sonstige Einrichtungen (Physiotherapie, Logopädie, Sanitätshäuser, Caritasverband ... betreffend einen Hausnotrufdienst, Essen auf Rädern und Tagesbegleitungen)) vorgelegt und weitere in Aussicht gestellt hatte, an fachlich geeigneten externen Kooperationspartnern gefehlt haben könnte, legt die Klägerin nicht in substantiiertes Weise dar.“*

Das OVG hat bezogen auf die vom Krankenhaus nachzuweisende Leistungsfähigkeit an seiner Rechtsprechung festgehalten und nochmals darauf hingewiesen, dass es im Fall eines erst geplanten Krankenhauses oder einer konzipierten Fachabteilung ausreichend sei, hinreichend konkretisierte Pläne vorzulegen, aus denen sich insbesondere die Zahl der zu beschäftigenden Fachärzte und anderen Ärzte im Verhältnis zur geplanten Bettenzahl und die weitere personelle sowie räumliche und medizinisch-technische Ausstattung ergebe. Ferner müsse der Krankenhausträger nachweisen, dass er die Gewähr für die Dauerhaftigkeit der zu erbringenden pflegerischen und ärztlichen Leistungen biete. Dem liege insbesondere auch die Erwägung zugrunde, dass von einem Krankenhaus mit Blick auf Art. 12 Abs. 1 GG nicht unter allen Umständen erwartet werden könne, wirtschaftliche Investitionen oder sonstige verbindliche Absprachen zu treffen, die sich als nutzlos erweisen, wenn die Planaufnahme scheitert. Soweit es als Planaufnahmevoraussetzung oder für die Auswahlentscheidung maßgeblich auf den erforderlichen Nachweis der Teilnahme an einem geriatrischen Versorgungsverbund ankommt, gelte nichts anderes. Nach Auffassung des OVG ist die Vorlage eines hinsichtlich seines Inhaltes und seiner Realisierbarkeit hinreichend konkreten und schlüssigen Konzepts, das Gewähr für die Dauerhaftigkeit der erforderlichen Leistung des geriatrischen Versorgungsverbundes bietet, ausreichend.

Das Gericht hat diese Voraussetzung unter Berücksichtigung der vorliegenden Absichtserklärungen als erfüllt angesehen.

### Praxis-Hinweis

Es ist nach wie vor nicht erforderlich, in einem Planungsverfahren abschließende Investitionen zu treffen,

soweit mit hinreichender Ernsthaftigkeit belegbar vorgetragen werden kann, dass die entsprechenden Kooperationspartner bei Aufnahme in den Krankenhausplan zur Verfügung stehen. Diese Ausführungen müssen von einem detaillierten und stimmigen Gesamtkonzept getragen werden..



**Martin Wohlgemuth, LL.M.**  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht  
Köln  
02203.8997-410 m.wohlgemuth@solidaris.de

## Keine Steuerbegünstigung bei vorwiegender Tätigkeit im Aktienhandel

Von Simone Scheffer

**Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte die Frage zu klären, ob einer gemeinnützigen Körperschaft, die vorwiegend mit Aktien handelt, die Steuerbegünstigung wegen Verstoßes gegen das Ausschließlichkeitsgebot nach § 56 AO zu versagen ist. Der BFH entschied mit [Beschluss vom 4. März 2020 – I B 57/18](#): Die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes um seiner selbst willen verstößt gegen das Ausschließlichkeitsgebot nach § 56 AO. Ob eine wirtschaftliche Tätigkeit um ihrer selbst willen ausgeübt wird, kann sich nach Auffassung des BFH danach richten, wieviel Zeit und Personal im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingesetzt wird.**

### Der Sachverhalt

Eine Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG) verfolgte laut ihrer Satzung den Zweck der Förderung der Kunst und Kultur. Mit Bescheid nach § 60a AO stellte die Finanzverwaltung im Jahr 2015 fest, dass die UG die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke erfüllt. Im Jahr 2016 erwarb die UG in erheblichem Umfang jeweils kurz vor dem Dividendenstichtag dividendenberechtigte Aktien von ausländischen

Anteilseignern und ließ sich die Dividende aufgrund der Vorlage des Bescheids nach § 60a AO ohne Kapitalertragsteuerabzug auf ihr zuvor bei der Bank eröffnetes Depot auszahlen. Anschließend verkaufte sie die Aktien wieder an die bisherigen Anteilseigner zurück (sog. Dividenden-Stripping). Der Erwerb der Aktien war fremdfinanziert. Nachdem das Finanzamt durch die Steuerfahndung von den Aktiengeschäften Kenntnis erlangt hatte, versagte es der UG die Steuerbefreiung wegen Verstoßes der tatsächlichen Geschäftsführung gegen die Gemeinnützigkeitserfordernisse und erließ einen Vorauszahlungsbescheid über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag. Die UG legte dagegen erfolglos Einspruch ein und beantragte anschließend ohne Erfolg die Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Bescheids beim Finanzgericht (FG) Hessen. Daraufhin legte die UG Beschwerde beim BFH ein.

### Die Entscheidung

Der BFH hält die Beschwerde für unbegründet. Er führt aus, dass er – wie bereits die Vorinstanz – keine ernstlichen Zweifel daran habe, dass die tatsächliche Geschäftsführung der UG nicht auf die ausschließliche Verfolgung der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke gerichtet war und daher ein Verstoß gegen das in § 56 AO normierte Ausschließlichkeitsgebot vorliege. Zwar stehe die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Steuerbegünstigung nicht entgegen, wenn dieser betrieben wird, um der Körperschaft Mittel für die gemeinnützigen Zwecke zu verschaffen, und die Überschüsse dem steuerbegünstigten Zweck zugutekommen. Jedoch dürfe der Geschäftsbetrieb nicht um seiner selbst willen betrieben werden. Ob ein Geschäftsbetrieb um seiner selbst willen ausgeübt werde, könne sich danach richten, wieviel Zeit und Personal im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingesetzt werde.

Vorliegend sei der überwiegende Teil der tatsächlichen Geschäftsführung darauf gerichtet gewesen, Aktiengeschäfte durchzuführen. Dies ergebe sich aus dem Umfang der Transfers, aus der Komplexität der vertraglichen Gestaltungen der Aktiengeschäfte, aus der Fremdfinanzierung sowie aus der Rolle des Geschäftsführers, der bei Eröffnung des Depots als professioneller Kunde im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes eingestuft wurde. Die Allgemeinheit habe demgegenüber mit Ausnahme einer einwöchigen Kunstausstellung pro Jahr keinen Nutzen von den Tätigkeiten der UG gehabt. Diese Umstände lassen nach Auffassung des BFH darauf schließen, dass die satzungsmäßige Ver-



anerkennung der Gemeinnützigkeit primär dazu diene, den Bescheid nach 60a AO zu erlangen, um mit dessen Hilfe solche Geschäfte ohne Kapitalertragsteuerabzug tätigen zu können.

#### Fazit

Dass eine Körperschaft, die hauptsächlich Aktiengeschäfte in Form von Dividenden-Stripping tätigt und lediglich einmal im Jahr eine einwöchige Kunstausstellung anbietet, gegen das Ausschließlichkeitsgebot nach § 56 AO verstößt, ist keine Überraschung. Dem Dividenden-Stripping in dieser Fallkonstellation hat der Gesetzgeber mittlerweile einen Riegel vorgeschoben. Dennoch hat die Entscheidung über den entschiedenen Einzelfall hinaus Bedeutung für die Praxis hinsichtlich der Beurteilung der Zulässigkeit von wirtschaftlichen Tätigkeiten im Rahmen des § 56 AO. Die Gepräge Theorie, wonach im Rahmen der Selbstlosigkeit nach § 55 AO eine Gewichtung zwischen steuerbegünstigter und wirtschaftlicher

Tätigkeit vorzunehmen war, wurde 2012 aufgegeben. Wirtschaftliche Tätigkeiten sind seitdem nur im Rahmen des Ausschließlichkeitsgebots nach § 56 AO zu prüfen. Ausgeschlossen werden sollen Fälle, bei denen der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der eigentliche Zweck der Körperschaft ist und der gemeinnützige Zweck nur vorgeschoben ist. Für diese Prüfung, ob die wirtschaftliche Tätigkeit um ihrer selbst willen ausgeübt wird, hat der BFH nun mögliche Kriterien geliefert – zeitlicher Umfang der jeweiligen Tätigkeiten sowie Umfang des eingesetzten Personals – und damit Licht ins Dunkel gebracht. Insoweit hat die Entscheidung auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften Bedeutung.



**Simone Scheffer**

Rechtsanwältin, Steuerberaterin

Münster

0251.48261-178 s.scheffer@solidaris.de

## IMPRESSUM

#### Herausgeber

Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
51149 Köln, Von-der-Wettern-Str. 11  
51152 Köln, Postfach 92 02 55

E-Mail: [info@solidaris.de](mailto:info@solidaris.de)  
Website: [www.solidaris.de](http://www.solidaris.de)

Geschäftsführer: Dr. Axel Stephan Scherff

Sitz der Gesellschaft: 51149 Köln  
Registergericht: Amtsgericht Köln, HRB 69691005

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:  
28. Januar 2021

#### Kontakt/Newsletterverwaltung

Dieser Newsletter ist ein kostenloser Service der Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Unser zentrales Anliegen ist es, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Rechts zu versorgen. Sollte dieser Newsletter für Sie jedoch keinen informativen Mehrwert aufweisen, können Sie ihn jederzeit unter [www.solidaris.de](http://www.solidaris.de) mit sofortiger Wirkung abbestellen. Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen, Anmerkungen, Kritik und Feedback zu kontaktieren. Ihr Ansprechpartner: Herr Timo Haep, Telefon: 02203.8997-136, E-Mail: [t.haep@solidaris.de](mailto:t.haep@solidaris.de).

#### Disclaimer

Die Inhalte dieses Newsletters dienen ausschließlich der allgemeinen juristischen Information. Sie stellen keine rechtliche Beratung dar und können eine einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Durch die Übersendung dieses Newsletters wird kein Mandatsverhältnis zwischen Absender und Empfänger begründet. Obwohl wir die Inhalte dieses Newsletters nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt haben, können sie wegen ihres rein informativen Charakters die aktuellen rechtlichen Entwicklungen nicht vollständig berücksichtigen und wiedergeben.